

## **Anlage zur DS0326/13 – TOP 5.7**

### **Stadtratsbeschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Magdeburg für das Jahr 2012**

Gemäß § 26 Abs. 5 SpkG LSA beschließt die Vertretung des Trägers der Stadtsparkasse Magdeburg über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind im § 8 SpkG LSA geregelt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1 SpkG LSA).

Die Aufgaben umfassen u. a.:

- der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses,
- die Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstandes über:
  - die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung,
  - die Grundsätze der Personalpolitik
- Grundstücksangelegenheiten und die Eröffnung sowie Schließung von Zweigstellen
- den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen.

Die Berichterstattung des Vorstandes der Stadtsparkasse Magdeburg an den Verwaltungsrat ist im § 21 SpkG LSA geregelt. Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand regelmäßig über alle wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik, über die Geschäftsentwicklung, über die Risikolage und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtsparkasse Magdeburg unterrichtet. Die Anpassungen in den Strategien der Stadtsparkasse Magdeburg wurden vom Verwaltungsrat erörtert und zur Kenntnis genommen. Der mittelfristigen Planung wurde vom Verwaltungsrat zugestimmt.

Neben dem Sparkassengesetz gelten für die Stadtsparkasse weitere Rechtsnormen, insbesondere die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) die u. a. Berichtspflichten des Vorstandes der Stadtsparkasse Magdeburg an den Verwaltungsrat regeln. Die sich daraus ergebenden Beschlüsse wurden vom Verwaltungsrat gefasst sowie die Risikoberichte zur Kenntnis genommen.

Der Bericht der Innenrevision gemäß Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie der Bericht des Compliance-Beauftragten wurden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. Beide Berichte enthalten keine wesentlichen Feststellungen.

In seinen Sitzungen am 9. März, 8. Juni, 21. September, 24. Oktober und 7. Dezember 2012 nahm der Verwaltungsrat die nach Satzung, Sparkassenrecht und sonstigen Rechtsvorschriften erforderliche Berichterstattung zu Kenntnis und fasste die notwendigen Beschlüsse. Die Berichterstattung und Beschlussfassung erfolgt aufgrund der von der Stadtsparkasse Magdeburg erstellten Vorlagen. Diese Unterlagen unterliegen regelmäßigen Prüfungen durch die Innenrevision der Stadtsparkasse Magdeburg sowie der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. Die Prüfungen haben zu keinen Anmerkungen geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht der Stadtsparkasse Magdeburg wurden mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen. Auf dieser Grundlage wurde die von der Sparkassenaufsicht des Landes Sachsen Anhalt (Finanzministerium Sachsen Anhalt) empfohlene Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2012 in der Sitzung am 14. Juni 2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde im Amtsblatt 27/2013 der Landeshauptstadt Magdeburg am 19.07.13 und im elektronischen Bundesanzeiger am 31.07.13 veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht der Stadtsparkasse Magdeburg wurde auf der Internetseite der Stadtsparkasse Magdeburg veröffentlicht und wird dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 30.10.2013 zur Kenntnis gegeben.

Die Überprüfung der Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Ergänzend dazu nahmen die Mitglieder des Verwaltungsrates an Fortbildungsmaßnahmen teil.